

**Nachtrag Nr. 3
zu den
Grundsätzen für die Übernahme von Beteiligungen
im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“**

I. Vorbemerkung:

Der Abschnitt I des Seed- und Start-up-Fonds II (SSF II) umfasste zum Start Mittel in Höhe von insgesamt 12.000.000 EUR (6.000.000 EUR EFRE-Mittel, 3.000.000 EUR Landesmittel, jeweils 1.500.000 EUR Mittel der IB.SH und der MBG), von denen 4.000.000 EUR für Seed-Finanzierungen und 8.000.000 EUR für Start-up-Finanzierungen bereitgestellt wurden. Nachdem das Budget für Start-up-Finanzierungen zwischenzeitlich weitgehend in Beteiligungen des Fonds platziert werden konnte, wurde das noch freie Budget für Seed-Finanzierungen durch den Nachtrag Nr. 2 zu den Grundsätzen für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“ vom 8. Juni 2015 – nachfolgend „**Beteiligungsgrundsätze**“ – ab dem 1. Oktober 2019 zur Finanzierung von Start-up-Finanzierungen geöffnet.

Die Beteiligungsgrundsätze werden nun nochmals geändert, nachdem die Fondsbeteiligten (Land Schleswig-Holstein, Investitionsbank Schleswig-Holstein, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH) gemeinsam beschlossen haben, im Abschnitt I des Fonds die Mittel für Start-up-Finanzierungen von 8.000.000 EUR um 1.000.000 EUR (hiervon 50 % = 500.000 EUR EFRE-Mittel, 22,5 % = 225.000 EUR Landesmittel und jeweils 13,75 % = 137.500 EUR Mittel der IB.SH und der MBG) auf nunmehr 9.000.000 EUR zu erhöhen. Der Abschnitt I des Fonds hat damit nach dieser Erhöhung ein Volumen von insgesamt 13.000.000 EUR.

Des Weiteren ergab die durch die Prüfbehörde EFRE / ESF SH durchgeführte Vorhabenprüfung, dass die Vorgaben zum Eigenkapitaleinsatz bei Erstfinanzierungen in den Beteiligungsgrundsätzen widersprüchlich zu den Angaben im Unternehmensplan des Seed- und Start-up-Fonds II sind. Mit diesem Nachtrag werden diese Vorgaben nun angepasst.

II. Änderung der Beteiligungsgrundsätze:

1. Ziffer 2 der Beteiligungsgrundsätze wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fonds soll im Abschnitt I 4.000.000 EUR für Seed-Finanzierungen und 9.000.000 EUR für Start-up-Finanzierungen bereitstellen (insgesamt 13.000.000 EUR). Dabei betragen der Anteil der EFRE-Mittel am Fondsvolumen 6.500.000 EUR (50 %) und die nationale Kofinanzierung, dargestellt durch das Land (3.225.000 EUR; 24,80 %) und die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) (1.637.500 EUR; 12,60 %), insgesamt 4.862.500 EUR (37,40 %). Darüber hinaus sollen sich private Investoren (KBG'en, u. a. MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH) in Höhe von 1.637.500 EUR (12,60 %) beteiligen.

Im Falle der vollständigen Ausplatzierung des Budgets für Start-up-Finanzierungen (9.000.000 EUR) kann das Budget für Seed-Finanzierungen (4.000.000 EUR) bei Bedarf auch für Start-up-Finanzierungen verwendet werden. In diesem Fall erfolgt der Mitteleinsatz für die jeweilige Start-up-Finanzierung nach der unter Ziffer 2.5.1 für die Seed-Phase geregelten Mittelverteilung (50 % EFRE-Mittel, 30 % Landesmittel, 10 % Mittel der IB.SH, 10 % private Mittel).“

2. Ziffer 5.1 der Beteiligungsgrundsätze wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der (Erst-)Finanzierung von Unternehmen in der Seed- und Start-up-Phase ist ein angemessener Einsatz von Gesellschaftermitteln obligatorisch. Dieser sollte mindestens 25.000 EUR betragen.“

Die Änderung der Beteiligungsgrundsätze aufgrund dieses 3. Nachtrags tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Kiel, den 1. April 2020